



GEWÄSSERORDNUNG des Anglerverein Marktstett-Marktbreit und

Umgebung e.V. für Mitglieder

Vorwort:

Der Inhalt dieser Gewässerordnung ist von jedem Angler zur Kenntnis zu nehmen und für diesen verbindlich.

Gemäß § 2 unserer Satzung sind Sinn und Zweck unseres Vereins die Förderung und Pflege der Angelfischerei sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Daher erwarten wir, dass sich jeder Angler und dessen Begleitung an unseren Gewässern sowie auf dem gesamten Vereinsgelände so verhält als wäre es sein Eigentum, das er nach besten Kräften schonert, hegt und vor Minderung oder Beschädigung schützt. Er tritt denen entgegen, die sich nicht an die Regeln halten. Unsere Gewässer und das dazugehörige Gelände sollen nicht nur gegenwärtigen, sondern auch zukünftigen Generationen Erholung und Angelmöglichkeiten bieten.

Geltungsbereich:

Die Gewässerordnung gilt an allen vereinseigenen sowie gepachteten Gewässern des Anglerverein Marktstett-Marktbreit und Umgebung e.V., benannt See I-V.

Bestimmungen:

- I. Für alle Angler gelten die Bestimmungen des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG), die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG), die Verwaltungsvorschriften zum Vollzug fischereirechtlicher Bestimmungen ((VwVFiR) und die Bezirksfischereiverordnung Unterfranken in Ihrer jeweiligen gültigen Fassung.
- II. Für alle Angler gelten die Einzelbestimmungen auf dem gültigen Jahreserlaubnischein.
- III. Ergänzende Bestimmungen:
 1. Aktiven Vereinsmitgliedern ist das Angeln, einschließlich Nachtangeln
 - ganztätig an den Seen I, III und IV von Montag bis Sonntag
 - von Freitag 16:00 Uhr bis einschließlich Sonntag an den Seen II und V erlaubt
 2. See III Angelverbot ganztätig im Vogelschutzbereich (Flachwasserzone)
 3. See IV Angelverbot vom 15.03. bis 15.07. im Vogelschutzbereich
 4. Aktiven Vereinsmitgliedern ist es gestattet zum Nachtangeln bis zu 2 Gastangler mitzunehmen, diese müssen für den jeweiligen Angeltag einen Tageserlaubnischein (Gültigkeit: 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr) erwerben.
 5. Der Einsatz eines Futterbootes sowie Echolot ist an allen Seen erlaubt, es ist jedoch darauf zu achten, dass andere Angler nicht beeinträchtigt werden (Gebot der Rücksichtnahme)
 6. Das Auslegen bzw. Abspannen von Montagen mit dem Boot ist nur im See IV gestattet, soweit:
 - andere Angler nicht gestört werden (Gebot der Rücksichtnahme)
 - anschließend ein Schlauch- bzw. Faltboot mit maximal 2 Personen unter Zuhilfenahme von Paddeln oder einem Elektromotor verwendet wird
 7. Das Angeln mit Watthose/Wattstiefeln ist aus Sicherheitsgründen nur im See IV erlaubt
 8. Kraftfahrzeuge müssen ausschließlich auf den hierfür freigegebenen Flächen, ohne Behinderung des Durchgangsverkehrs, abgestellt werden.
Bei großer Hitze dürfen die Fahrzeuge nicht auf den trockenen Grasflächen abgestellt werden (Brandgefahr)



GEWÄSSERORDNUNG des Anglerverein Marktsteft-Marktbreit und

Umgebung e.V. für Mitglieder

9. Sämtliche Abfälle, Unrat auch Fischabfälle sind einzusammeln, mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.
10. Alle Mitglieder sind angehalten: Fischsterben, Fischerkrankungen oder sonstige Auffälligkeiten an oder in den Gewässern schnellstens dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden zu melden
11. Catch und Release ist nach dem Bayerischen Fischereigesetz NICHT erlaubt.
12. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Personen bestimmen, die die Einhaltung der Bestimmungen dieser Gewässerordnung kontrollieren. Diese Aufsichtspersonen haben sich mittels Kontrollausweis auszuweisen. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Auf Verlangen sind der Erlaubnisschein mit dem Fangbericht sowie der Fischereischein auszuhandigen.
Gefangene Fische und Angelgeräte sind auf Verlangen vorzuzeigen und die Angelrute ist auf Anweisung aus dem Wasser zu holen.
13. Das Zellen an unseren Gewässern und auf dem Vereinsgelände ist grundsätzlich verboten. Nach vorheriger Anfrage beim 1. bzw. 2. Vorstand kann eine Genehmigung zum Zellen am See I (Jugendzeltlagerplatz) oder am See IV (Landzunge) erteilt werden
Ein zeltartiger Wetterschutz (Schirm-/Karpfenzelt) ist gestattet.
14. Sperrung der Vereinsgewässer:
 - am Fischerfest
 - nach einem Fischbesatz; die Dauer der Sperre wird bekannt gegeben
 - die Seen, an denen das Raubfischangeln nicht gestattet ist (Aushang im Schaukasten)
15. Es ist gestattet 2 Raubfische an einem Tag zu fangen (gültig ab 01.07.2020), die Jahresfangbegrenzung von 12 Raubfischen (gilt für Hecht und Zander) bleibt unverändert und darf nicht überschritten werden.

IV. Bedingungen für Jugendliche

1. Jugendliche Vereinsmitglieder von 10-18 Jahren, mit gültigem Jugendfischereischein, ohne Fischerprüfung dürfen nur in Begleitung/Beaufsichtigung eines aktiven Erwachsenen Mitgliedes an den Vereinsgewässern angeln.
2. Jugendliche Vereinsmitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr dürfen alleine angeln, wenn sie mindestens 6 Monate Mitglied sind und nachweislich die Fischerprüfung abgelegt haben.

Abschlussbestimmungen:

1. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Gewässerordnung werden im laufenden Angeljahr bis zu ihrer Einarbeitung im Schaukasten an der Halle ausgehängt. Jeder Angler ist daher angehalten sich regelmäßig darüber zu informieren.
2. Sollte sich eine Bestimmung dieser Gewässerordnung als rechtswidrig oder unwirksam herausstellen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
3. Diese Gewässerordnung wurde gemäß § 10 Nr.3 der Satzung vom Hauptausschuss am 13.01.2020 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 23.01.2020 in Kraft, ein Nachtrag vom 01.07.2020.